

**Amtstafel im Gemeindeamt  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 3 - Gemeinden  
Gemeindekassa  
Abgabenverwaltung**

Unser Zeichen  
725/3/2010/Eb/Ho

Datum  
12.5.2010

Betreff

**Gemeindewasserversorgungsanlage Paternion - Ausschreibung von  
Wasserbezugsgebühren - Änderung der Verordnung vom 7.10.2004, Zahl  
725/3/2004/Eb/Ho**

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 11.5.2010, Zahl  
725/3/2010/Eb/Ho, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß den §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBI.Nr.  
107/1997, zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 78/2001 wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Paternion wird eine  
Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage Paternion ist eine  
Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

### **§ 3 Höhe der Abgabe**

Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines  
Wasserzählers zu ermitteln. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der  
Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in m<sup>3</sup> mit dem Gebührensatz.

Für Rohbauten wird der Wasserverbrauch mit jährlich 100 m<sup>3</sup> pauschaliert festgesetzt.  
Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser 0,99 EUR (inkl. 10 % MwSt.).

#### **§ 4 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage Paternion angeschlossenen Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.
- (3) Der Grundeigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für die Entrichtung der Wasserbezugsgebühr mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen auf Grund der Abgabefestsetzung des vorangegangenen Jahres zu leisten. Die vierteljährlichen Vorauszahlungen sind zum 15.3., 15.6., 15.9. eines jeden Jahres fällig. Die Endabrechnung ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres fällig.

#### **§ 6 Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 7.10.2003, Zahl 725/3/2003/Eb/Ho, in der Fassung der Verordnung vom 7.10.2004, Zahl 725/3/2004/Eb/Ho, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Alfons ARNOLD) )

Angeschlagen am 12.05.2010

Abgenommen am 27.05.2010